


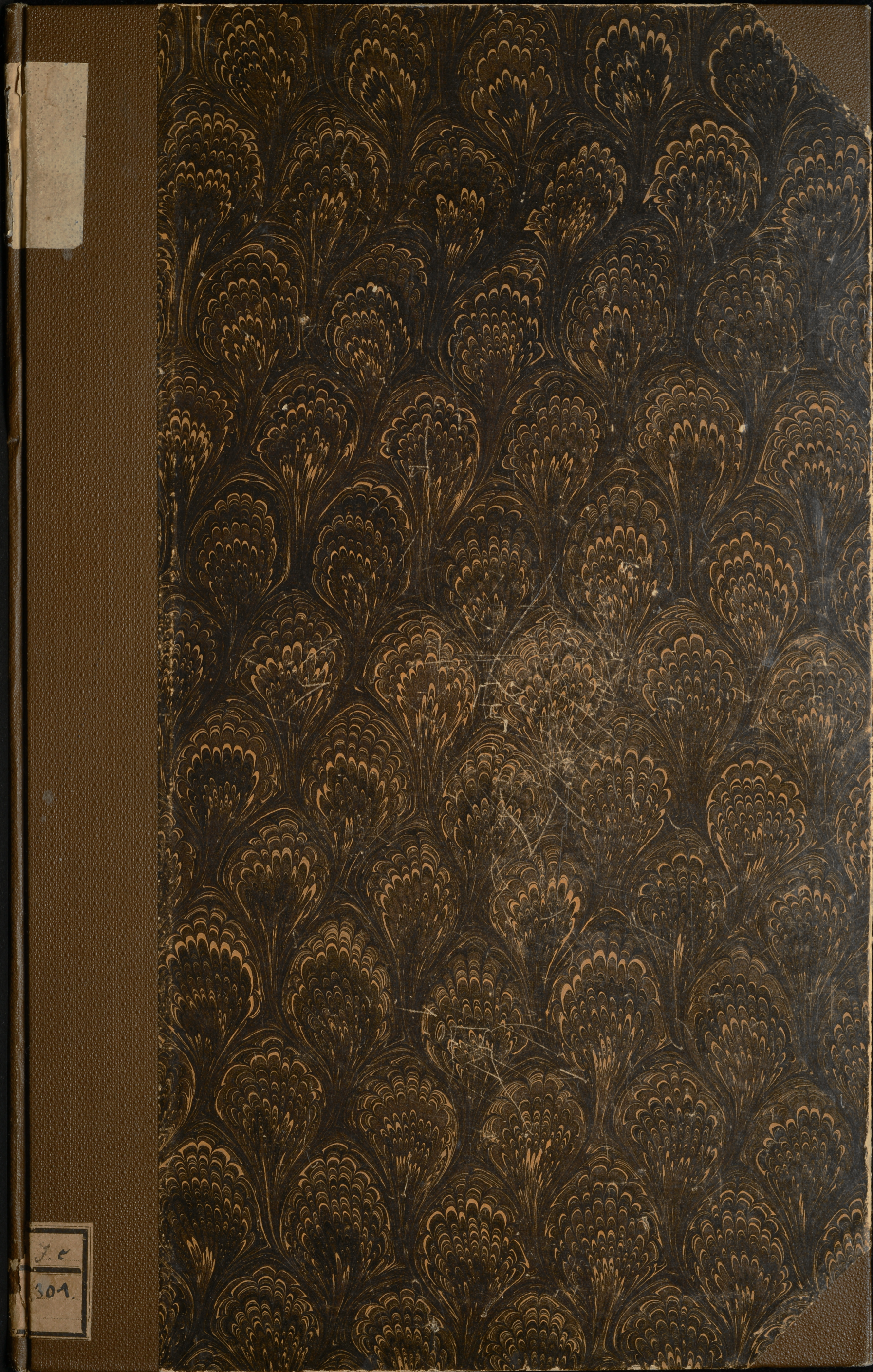
Wir Leopold von Gottes Gnaden/ Erwählter Römischer Käyser ... Bekennen öffentlich mit diesem Brieff/ und thun kund allermänniglich/ daß Uns Unsere ... Burgermeister und Rathmannen der Stadt Lüneburg/ in glaubwürdiger Form fürbringen lassen/ ein Mandat oder Gebotsbrieff/ so von weiland dem Durchleuchtigsten Fürsten/ Herrn Rudolffen dem Andern Römischen Käyser ... Christseligster Gedächtniß/ an die Stadt Hamburg wider etliche/ welche sich daselbst des Salzsiedens zur Ungebühr unterfangen/ ausgangen ... : [Der geben ist in Unserer Stadt Wien/ den vierzehenden Tag des Monaths Octobris ... im Sechzehenhundert/ sieben und sechzigisten ... Jahren]

[Wien], [1667]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn837736870>

Druck Freier  Zugang





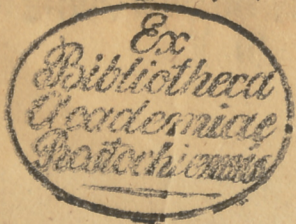
301.

Je- 301.^{1-3.}



Sir Leopold von
Gottes Gnaden / Er-
wählter Römischer Kayser / zu allen
Zeiten Mehrer des Reichs / in Ger-
manien / zu Hungarn / Böhemb /
Dalmatien / Croatien und Slavo-
nien König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Bur-
gund / Steyr / Kärndten / Crayen und Württemberg /
Graff zu Tyrol / 2c. Bekennen öffentlich mit diesem
Brieff / und thun kund allermänniglich / daß Uns Un-
sere und des Reichs liebe getreue R. Burgermeister und
Rathmannen der Stadt Lüneburg / in glaubwürdiger
Form fürbringen lassen / ein Mandat oder Gebotsbrieff /
so von weiland dem Durchleuchtigsten Fürsten / Herrn
Rudolffen dem Andern Römischen Kayser / Unserm ge-
liebten Herrn Vettern und Vorfahren am Heil. Römischen
Reiche / Christlicher Gedächtnis / an die Stadt
Hamburg wider etliche / welche sich daselbst des Salz-
siedens zur Ungebühr unterfangen / ausgegangen / und
lautet solch Mandat von Wort zu Wort / wie hernach ge-
schrieben stehet.

Rudolff der Aندر / von Gottes Gna-
den / Erwählter Römischer Kayser / zu allen Zeiten
Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungarn /
Böhemb / Dalmatien / Croatien und Slavonien / etc.
König / Erzhertzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgund / Steyr /
Kärndten / Crayen und Württemberg / Graff zu Tyrol / 2c. Ent-
sieten den Ehrsamem / Unsern und des Reichs Lieben Getreuen
Burgermeister und Rath der Stadt Hamburg / auch andern Un-
sern und des Reichs Unterthanen und Getreuen / was Würden /
Standes oder Wesens die seynd / so mit diesem unserm Brieff oder
glaubwürdiger Abschrift davon ersucht und ermahnet werden /
X ij Unser



Unser Gnad und alles Guts / und fügen Euch zuvernehmen / daß
Uns die auch Ehrsamten / Unsere und des Reichs Liebe Getreuen
Burgermeister und Rath der Stadt Lüneburg / unterthäniglich zu
erkennen geben / welcher massen Gott der Allmächtige dieselbe
Stadt länger als vor zwey hundert Jahren mit einem reichen
Salzwerck miltiglich begabet / aus welchen unter andern / für-
nemlich die Geistlichkeit nicht allein im Fürstenthum Lüneburg /
sondern auch in den umliegenden Erz- und Stifften / Chur- und
Fürstenthumen viel Klöster / Kirchen / Hospitalen und derglei-
chen Gotteshäuser / also begabet weren / daß deren nicht wenig
ihre beste und fürnehmste jährliche Renten und Einkommen dar-
aus hätten / Dahero dann auch Ihre Vorfahren verursacht
worden / zu Erhaltung solches Salzwercks mit Wissen und Willen
der Prælaten und anderer Geistlichen / allerhand gute nützliche Ord-
nungen auffzurichten / auch unter andern / nach dem berührte Stadt
am äußersten Ort und Grantz des Heil. Reichs gelegen / und dem-
nach der geringste Theil des Lüneburgischen Salz zu Lande / der
mehrere Theil aber zu Wasser in andere frembde Königreich und
weit entlegene Lande verführet werden müste / vor anderthalb
hundert und mehr Jahren einer sonderlichen Art von Tonnen / der-
gleichen an keinem andern Ort derselben Land gemacht wurden /
für sich genommen / wie Sie dann auch Ihr Salz ein solange Zeit
in solchen sonderlichen Tonnen unverhindert männiglich ver-
führen lassen / und also über alles Menschen Gedencen dessen in
ruhigem Gebrauch Possession vel quasi gewesen / und noch / diesel-
ben Tonnen auch an allen Orten wohl bekandt / und ihr Salz vor
allen andern in dergleichen Tonnen nicht geführet würde / kauff
und angenehm were.

Wiewohl nun dem also / und dann in gemeinen beschriebenen
Rechten / auch des Heil. Reichs publicirten Constitutionen und son-
derlich der Policy-Ordnung heilsamlich versehen were / daß nie-
mand dem andern in seinen ehrlichen Christlichen zugelassenen
Gewerben und Kauffmannschafften Verhinderung zufügen / oder
die wohlhergebrachte erfessene Kauffmanns- Zeichen / Gemerck-
Päckung der Wahren und dergleichen darein: und unter die recht-
schaffene / vollkommene gute Wahren / über verwehrte Zeit der
Rechten gemacht / gepacket / verführet und verkaufft worden / nach-
machen oder gebrauchen solte / damit an statt der vollkommenen
guten und rechtfertigen Wahren / unter denselben Marcken / Pa-
ckungen und dergleichen neue / verfälschte böse Wahren nicht möch-
ten unterschleiff / geführet / verkaufft / und dem gemeinen unver-
ständi.

ständigem Mann/ gemeinem Nutz zu wider/ in die Hände gesteckt
werden / So hätten doch dessen alles ungeachtet/ eine Zeit hero
an mehr Orten/ insonderheit aber bey Euch in der Stadt Ham-
burg / ungefehr vor sunffzehen Jahren/ etliche Privat-Persohnen
sich unterstanden/ ohne Euere des Rahts daselbst Erlaubniß/ ein
Salz von dem groben Boy und Frankösischen See Salz zu sie-
den/ welches sie folgendes eben an die Dertter und Ende verschick-
ten/ dahin Sie die von Lüneburg ihr gutes Salz führeten / bey
welchem es nicht blieben/ sondern Sie kauften auch nicht allein
Ihre deren von Lüneburg Salz-Tonnen jehend/ die Sie bekom-
men könten/ häufig an sich/ sondern liessen auch selbst Tonnen von
gleicher Form/ Gestalt und Gröffe machen/ wie Lüneburg die vor
zwey hundert und mehr Jahren im Gebrauch gehabt/ und noch heu-
tiges Tages zu ihrem Salz gebrauchte / in welche Sie folgendes
ihr von Boy gesotten Salz schlugen/ und also unter dem Schein
der Tonnen für gut Lüneburgisch Salz verkaufften/ und hinbräch-
ten/ welches dann nicht allein Ihnen an ihrem von undencklichen
Jahren hergebrachten Salz-Handel/ und daher gebabten Nah-
rung/ zu mercklicher Schmelzung / Abgang und Beschweruß
reichte/ sondern auch diejenigen/ welche dasselbe aus Boy gesotten
Salz kauften/ sich dadurch betrogen befunden/ und zu Schaden
kommen/ auch also zugleich dem Lüneburgischen Salz ein böser
Nahme gemachet würde/ daher Sie dann vor der Zeit verursacht
worden/ Euch/ die von Hamburg/ zu etlich viel mahlen zu beschicken
und bitten zu lassen/ da Eur Bürger und Inwohner je von solcher
Neuerung des Salzsiedens nicht abstehen wolten/ doch zum we-
nigsten bey ihnen zu verschaffen/ daß Sie dasselb von Boy gesotten
Salz in sondere kleinere oder grössere Tonnen/ dann die Lünebur-
gische / verschickten/ damit also vorberührte Beschwerden und
Nachttheil gewendet würde/ Wie dann auch weiland unser lieber
Herz und Vatter/ Kayser Maximilian der Ander/ hochselig Gedäch-
niß/ solches vor der Zeit/ Euch auff Ihr deren von Lüneburg an
Ihr Kayserl. Majest. und Ed. deswegen gethanen suppliciren/
nicht allein durch einen Ihrer Kayserl. Majest. Befehl auffgelegt/
sondern auch als demselben durch Euch/ über Ihr gethanes insinui-
ren ermahnen und requiriren/ so wenig pariret worden/ als obbe-
rührtes/ hievor und seithero zum offtermahl/ auch der Zeit/ als sie in
glaubwürdige Erfahrung kommen/ daß auch von andern Derttern
aus der See Salz von Boy gesotten/ bey Euch zu Hamburg häuf-
fig ankommen were/ und daselbst in Lüneburgische / und denselben
gleichförmige Tonnen gefast/ auch für Lüneburgisch Salz verkauft
worden/

worden / von wegen Abstellung desselben beschehen / freundlich
und nachbarliches Ersuchen / kein Statt finden wollen / ein offen
Pœnal Mandat an Euch deswegen ausgehen lassen. Dieweil Sie
aber in der täglichen Erfahrung befinden / daß solch Mandat viel-
fältig überschritten / und einen Weg als den andern das gemelte
aus Boy gesotten Saltz / in alte Lüneburgische / oder auch neuere
denselben gleichförmige Tonnen geschlagen / und solches mit dem
entschuldigt und beschönet werden wolte / daß dieselben Tonnen
mit einem sonderlichem Gemerck zum Unterscheid gebreitet würden /
welches aber gar leichtlich auszuhauen were / auch gleich dasselbe
nicht beschehe / dennoch von dem gemeinem Manne nicht in Ach-
tung genommen / sondern solch Saltz also für Lüneburgisch Saltz
vertrieben würde / welches nicht allein den jenigen / so damit hand-
thiereten / zu dem Vortheil gereicheten / daß sie es desto theurer
ausbringen und verkauffen möchten / sondern auch ihrem deren
von Lüneburg Saltz zu Verkleinerung käme / Und Uns dann allem
nach nicht allein um renovation berührtes Unsers lieben Herren
und Vatters Käyser Maximilians Pœnal Mandats, sondern auch
Unser ferner Käyserl. Hilff und Einsehen demüthiglich angeruf-
fen und gebeten. Wann nun solches Eure deren von Hamburg
Bürger und Inwohner / auch anderer / die das von Boy gesotten
Saltz in die Lüneburgische / und deren gleichförmige Tonnen
schlagen / und für Lüneburgisch Saltz verkauffen / betrüglichen
Fürnehmen / den beschriebenen Rechten / auch Reichs Consti-
tutionen und aller billichen und Ehrbarkeit entgegen / auch
dem gemeinen Nutzen schädlich / und derwegen Uns / als Römi-
schen Käyser / nicht allein auff deren hiedurch beschwerten Anruf-
fen / sondern auch von tragenden Käyserl. Amts wegen hierin
nothwendiges Einsehen zu thun / gebühren wil / wie Uns auch gnä-
diglich wol gemeint ist. So empfehlen Wir demnach Euch allen
und jeden / welche / wie obstehet / von Boy Saltz sieden / dasselbe in
Lüneburgische / und denselben gleichförmige Tonnen schlagen /
und also verkauffen / Insonderheit auch Euch Bürgermeister und
Rath der Stadt Hamburg / und andern Obrigkeiten / so dasselb Eu-
ren Unterthanen und Inwohnern gestattet / von Römischer Käyserl.
Macht / bey Vermeidung Unserer und des Reichs schweren Ungnad
und Straff / und dann zu einer Pöen / nemlich / funffzig Marck
Rötigs Golds / Uns halb in Unser und des Reichs Cammer / und
den andern halben Theil vielbemelten von Lüneburg / unnachläs-
sig zu bezahlen / ernstlich gebietend / und wollen / daß Ihr von sol-
chem Euren unziemlichen Fürnehmen abstehet / und damit ein Saltz
von

von dem andern unterschieden/ein Paar für die ander mit verkauft/
auch also offtgedachte Stadt Lüneburg/bey angeregtem ihrem alt-
hergebrachten Gebrauch/ Possession vel quasi, Ihrer Saltz-Tonnen
gelassen werde/ hinführen/ vielberüerts Euer von Boy gesotten
oder ander Saltz/ in keine alte oder neue Lüneburger Saltz-Ton-
nen/oder die denen an Holtz/Form/ Gestalt und Gröffe gleich-
förmig gemacht / unter das Werck zeich das auch beschehen
möchte / thut oder schlahet / sondern euch dessen gantzlich ent-
haltet/auch Eueren Unterthanen und Inwohnern solches in Euren
Herrschaften und Gebieten nicht zusehet oder gestattet / sondern
vielmehr Sie davon mit allem Ernst weisen und haltet/auch hierin
nicht ungehorsam send/noch anders thut / in keine Weise / als lieb
Euch allen und jeden seye obbemelte Unser und des Reichs Ungnad/
Straff und Pöen zu vermeiden/ zu dem/das auch Ihr / welche ob-
berührter massen von Boy Saltz siedet/ dasselb oder anders dann
Lüneburgisch Saltz/ in Lüneburgische alte und andere denen gleich-
förmige neue Tonnen schlahet / und also verkauffet / neben vorbe-
rührter Unserer und des Reichs Ungnade und Straff und Pöen
solch Saltz ipso facto verwürcket haben / und eines jeden Ort im
Heil. Reich allda von Boy gesotten / oder anders Saltz / so nicht
Lüneburgisch/ in Lüneburgischen alten oder denselbigem gleichfö-
,, migen neuen Tonnen / ungeachtet was für Marckzeichen darauff
,, gemacht werden möchten / geschlagen und eingestossen befunden
würde / Obrikeit was Standes / Würden und Wesens die seyn/
schuldig seyn soll / dasselbe zu confisciren und einzuziehen / derges-
talt/das es zum halben Theil in Unser und des Reichs Cammer
verfallen seyn / die übrige Hälffte aber bemelte Obrikeit und der
dies Orts beleidigten Stadt Lüneburg / zu gleichen Theilen folgen
und zustehen / hingegen aber die Obrikeit / so hierinnen säumig
und nachlässig seyn / und auff deren von Lüneburg anzeige / Ihnen
die hülffliche Hand nicht reichen würde / in die obgesetzte Pöen der
funffzig Marck löttigs Golds / so wol als die Ubertreter selbst / ge-
fallen seyn solle / das meinen wir ernstlich. Geben auff Unserm
Königl. Schloß Prag / den ein und zwankigsten Tag des Mo-
nats Octobris, Anno im Neun und siebenzigsten / Unserer Reiche
des Römischen im Vierten / des Hungarischen im Achten / und des
Bohaimbischen im fünfften Jahren.

Rudolff.

Ad Mandatum Sac. Cæsareæ Majestatis
proprium.

V. Diehenfer D. Obernburger.

Und

Und Uns darauff obgenant Bürgermaister und
Rathmanne zu Lüneburg / demühtiglich angeruffen
und gebetten/das Wir / als jez Regierender Römischer
Käyser / Ihnen gedacht Mandat oder Gebotts-Brieff
alles seines Inhalts zu confirmiren und zu bestettigen/
gnädiglich geruheten / Immassen jüngst hievor wei-
land Unser geliebter Herz und Anherz Käyser Ferdinand
der Ander / Christeligster Gedächtnuß / gleicher Gestalt
gethan hätte. Das haben Wir angesehen solch Ihr
demühtig zimlich Bitt / und darum mit wohlbedach-
tem Muth / gutem zeitlichen Raht und rechtem Wissen /
obinferiert Mandat und Gebotts-Brief / als jez regieren-
der Römischer Käyser / nicht allein gnädiglich confirmi-
ret und bestettigt / sondern auch vor inferiertes Mandat
und Gebotts-Brieff auff die Ehrsamme Unsere und des
Reichs liebe getrewe R: und R: Bürgermaistere und
Räthe beeder Stätte Lübeck und Bremen jezig und fünff-
tze extendiert und erstreckt / also und dergestalt / das
nicht weniger in diesen Stätten und selbiger Orthen sich
niemand unternehmen / einig Boye und Frantzösisch /
auch Schottisch und ander Saltz / es habe Nahmen wie
es wolle / in alte Lüneburgische / und denen gleichförmige
Tonnen schlagen / packhen und verkauffen / auch sich dessen
und allen zu des Lüneburgischen Saltz und Commercii ge-
reichend Betrugs und Unterschlaifs enthalten solle / Confir-
miren / bestettigen / extendiren und erweitern Ihnen sol-
ches also hiemit wissentlich in Krafft diß Brieffs / was
Wir Ihnen von Rechts und Billigkeit wegen daran zu
confirmiren und zu bestetten haben / sollen und mögen /
Und mainen / setzen / und wollen / das angeregt Mandat
und Befelch / und diese Unsere an gemelte beede Stätte
Lübeck und Bremen angehengte Extension, in allen und
jeden seinen Worten / Puncten / Clausulen / Articulen /
Inhalt /

Inhalt / Mainung und Begreiffungen kräftig und
mächtig seyn / stehet / vest und unverbrüchlich gehalten
und vollzogen werden / und mehrgedachte Bürgermai-
ster und Rathmanne zu Lüneburg / sich dessen gebrau-
chen / geniessen und gänglich dabey bleiben sollen und
mögen / von allermänniglich unverhindert.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten/
Fürsten / Geislichen und Weltlichen Prælaten, Graven/
Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Haupt-
leuten / Bisthumben / Vögten / Pflegern / Berweesern /
Ambtleuten / Landrichtern / Schuldheissen / Bürger-
maistern / Richtern / Räten / Bürgern / Gemeinden /
und sonst allen andern Unsern und des Reichs Un-
terthanen und Getrewen / was Würden / Stand oder
Besens die seyn / Insonderheit aber Bürgermaistern
und Räten der drey Stätten Lübeck / Bremen und
Hamburg / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff /
und wollen / daß Sie die gemelte Bürgermaister und
Rathmanne der Stadt Lüneburg / an obverstandenen
Ihrem habenden Gebotts-Brieff / auch dieser Unserer
Kaiserlicher Confirmation, Bestettigung und Erstre-
ckung nicht irren noch hindern / sondern Sie dabey von
Unser und des Reichs wegen festiglich handhaben / schüt-
zen und schirmen / und dessen nach all s' inem Inhalt ge-
ruhiglich gebrauchen / geniessen und gänglich dabey
bleiben lassen / hierwieder nichts thuen / handeln und für-
nehmen / noch des andern zu thun gestatten / in kein Weise
noch Wege / als lieb einem jeden sey / Unser und des
Reichs schwere Ungnade und Straff / und darzu die
Pöen / in mehr hochgedachtes Unsers geliebten Herrn
und Vettern und Vorfahren Kaiser Rudolffs Seel. Ge-
botts-Brieff begriffen / zu vermeiden / Das mainen
Wir ernstlich.

Mit

24

Mit Urfundt dieses Brieffs besiegelt mit Unserm
Käyserlichen anhangenden Insigel. Der geben ist in
Unserer Stadt Wien/ den vierzehenden Tag des Mo-
naths Octobris, Nach Christi Unsers lieben HERRN
und Seligmachers gnadenreichen Geburt im Sechze-
henhundert/sieben und sechzigsten/ Unserer Reiche des
Römischen im Zehenden/ des Hungarischen im Drey-
zehenden/ und des Böhaimbischen im zwölfften Jah-
ren.

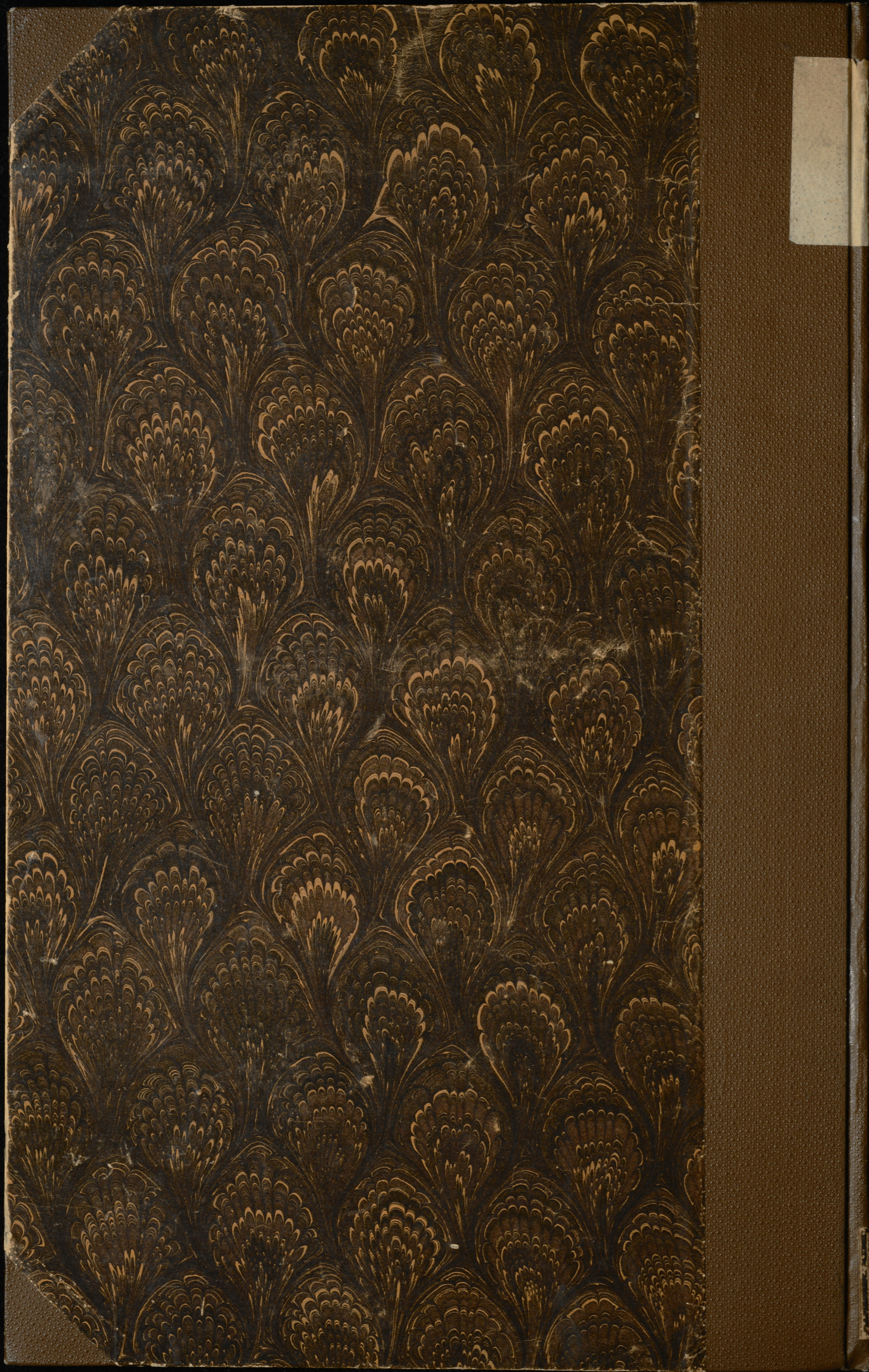
Leopold.

Vt.

Wilderich Fh. von Walderdorff.
rap.

Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest.
proprium.

Wilhelm Schröder/
mp.



Inhalt / Meinung und Begreiffungen kräftig und
mächtig seyn / stehet / vest und unverbrüchlich gehalten
und vollzogen werden / und mehrgedachte Bürgermaister
und Rathmanne zu Lüneburg / sich dessen gebrauch
geniessen und gänglich dabey bleiben sollen und
mögen / von allermänniglich unversehrt.

Und gebieten darauff allen und jeden Churfürsten /
Fürsten / Geistlichen und Weltlichen Prælaten, Graven /
Freyen / Herrn / Rittern / Knechten / Landvögten / Haupt
leuten / Bischoffumben / Vögten / Pflegern / Verweesern /
Ambtleuten / Landrichtern / Schultheissen / Bürger
maistern / Richtern / Kähten / Bürgern / Gemeinden /
und sonst allen andern Unsern und des Reichs Un
terthanen und Getrewen / was Würden / Stand oder
Wesens die seyn / Insonderheit aber Bürgermaistern
und Kähten der drey Stätten Lübeck / Bremen und
Lüneburg / ernstlich und vestiglich mit diesem Brieff /
sollen / daß Sie die gemelte Bürgermaister und
Rathmanne der Stadt Lüneburg / an oberstandenen
habenden Gebotts-Brieff / auch dieser Unserer
licher Confirmation, Bestettigung und Erstre
cht nicht irren noch hindern / sondern Sie dabey von
und des Reichs wegen festiglich handhaben / schüt
zen und schirmen / und dessen nach all s inem Inhalt ge
recht gebrauch / geniessen und gänglich dabey
lassen / hierwieder nichts thuen / handeln und für
nehmen / noch des andern zu thun gestatten / in kein Weise
Bege / als lieb einem jeden sey / Unser und des
schwere Ungnade und Straff / und darzu die
in mehr hochgedachtes Unsers geliebten Herrn
Königlichen und Vorfahren Kaiser Rudolffs Seel. Ge
botts-Brieff begriffen / zu vermeiden / Das mainen
wir ernstlich.

Mit

